

VORLAGE

Nr. 1/29/2022

für die 29. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 29. März 2022

-
- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Beitritt des Tourismusregion Zwickau e. V. (TRZ) in den neu zu gründenden Verband Chemnitz Zwickau Region e. V. als anerkannte touristische Destination in Sachsen |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 95 SächsGemO i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 15 SächsGemO i. V. m. der Tourismusstrategie 2020 sowie Tourismusstrategie 2025 des Freistaates Sachsen |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Vorlage 6/44/2003 vom 21.10.2003: Mitgliedschaft der Stadt Hohenstein-Ernstthal im Regionalmarketing und Tourismusverein Chemnitzer Land e.V. „Zwischen Muldentäl und Erzgebirge“ |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Mehrausgaben im HH-Jahr 2022 in Höhe von ca. 4.400 € (Deckung aus Minderaufwendungen im Produkt 57.50.01.01); Neuveranschlagung für die Haushaltsjahre 2023-2026 in den jeweiligen Haushaltsplänen (Mehrbedarf zwischen ca. 9.000 € und 13.150 €/Jahr) |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister, Herr Kluge |
| 7. Abgestimmt mit: | Verwaltungsausschuss am 10.03.2022 |
| 8. Änderungen: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | Tourismusregion Zwickau e. V. |
-

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal stimmt für einen Beitritt des Vereins Tourismusregion Zwickau e. V. in den Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e. V..


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Mit der Tourismusstrategie 2020 des Freistaates Sachsen sowie der aktualisierten Fassung Tourismusstrategie 2025 wurde festgelegt, dass Förderungen für touristische Entwicklung sowie die Vermarktung auf Landesebene ausschließlich wettbewerbsfähigen Destinationen vorbehalten bleiben. Voraussetzung für die Anerkennung als Destination ist z. B. ein Minimum von 1 Mio. jährlichen Übernachtungen.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal ist seit dessen Gründung Mitglied im Verein Tourismusregion Zwickau e. V. (TRZ) und ist mit der Person des Hauptamtsleiters Uwe Gleißberg (seit 2011 Vorstandsmitglied als Schatzmeister) aktiv im Vorstand vertreten. Dieser regionale Verein erfüllt die notwendigen Kriterien für eine Anerkennung als Tourismusdestination allein nicht. Mit dem Ziel der Schaffung einer wettbewerbsfähigen Destination haben sich der Tourismusregion Zwickau e. V., die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH sowie der Fremdenverkehrsverein Rochlitzer Muldenal e. V. für die Gründung einer gemeinsamen Destination Chemnitz Zwickau Region entschieden.

Nur mit dem Beitritt in diesen neu entstehenden Tourismusverband können weiterhin Höchstfördersätze aus touristischen Fördertöpfen erzielt werden, so z. B. GRW Infra (z. B. für Rad- und Wanderwegebau, Beschilderung, touristische Digitalisierung) oder touristische Leaderförderung (bspw. Ausbau von Ferienwohnungen). Außerdem werden ausschließlich den sächsischen Destinationen jährlich zwischen 450 T und 600 T Euro von der Sächsischen Aufbaubank zur touristischen Vermarktung zur Verfügung gestellt.

Eine Chance der neuen Destination ist u. a. die nachhaltige Steigerung der Übernachtungszahlen in der Region (Steigerung bereits um rund 19% seit Eintritt in den Destinationsentwicklungsprozess im Zeitraum von 2016-2019) sowie die regionsübergreifende Entwicklung gemeinsamer Themen insbesondere in den Bereichen Kultur & Schlösser, Chemnitz Kulturhauptstadt 2025, Industriekultur und Aktiv- und Fahrradtourismus. Außerdem können auf Augenhöhe Kooperationen mit den angrenzenden Destinationen Leipzig Region, dem Erzgebirge und dem Vogtland eingegangen werden.

Das Ziel ist es, die Wertschöpfungskette des Wirtschaftsfaktors Tourismus (z. B. Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Handwerk) in der Region zu stabilisieren und zu erhöhen. Die wirtschaftlichen Einnahmen im Tourismus liegen derzeit bei rund 347 Mio. Euro jährlich im IHK-Gesamtkammerbezirk Chemnitz (Quelle: dwif-Studie: "Wirtschaftliche Bedeutung tourismusrelevanter Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Großevents im IHK-Bezirk Chemnitz, November 2018 bis November 2019").

Um die Individualität und die Besonderheiten der Tourismusregion Zwickau auch weiterhin touristisch hervorzuheben und in der bisherigen Qualität Ansprechpartner für die einzelnen Kommunen und Leistungsträger zu bleiben, ist es unabdingbar, dass der Verein TRZ vor Ort erhalten bleibt. Der Verein bündelt die Angebote der einzelnen Kommunen und Leistungsträger für die Arbeit in der Destination und kann dann gemeinsam vor Ort Projekte entwickeln, die über die Destination zur Förderung eingereicht werden können.

Nach Kalkulation der Kosten für die neue Destination ist allerdings eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge der Kommunen unabdingbar. Bisher wurden 0,15 Euro je Einwohner bezahlt. Für die folgenden Jahre ändern sich die Beiträge wie folgt: 2022 und 2023, 0,45 Euro je Einwohner (2022 anteilig je nach Gründungsbeginn), Jahr 2024 und 2025 0,60 Euro je Einwohner, Jahr 2026 und 2027 0,75 Euro je Einwohner. Zusätzlich wird ein Übernachtungsbetrag in Höhe von 0,10 Euro pro Übernachtung erhoben. Dieser ist gedeckelt bei 10.000,00 Euro. Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal bedeutet dies eine Beitragserhöhung von derzeit 2.186,00 Euro um ca. 4.375,00 Euro (im Jahr 2022) bis ca. 13.160,00 Euro (im Jahr 2026). Durch diese neuen Beitragssätze wird die Finanzierung einer leistungsfähigen Destination sichergestellt und es kann gleichzeitig die Arbeit des TRZ e. V. in der gewohnten Qualität fortgeführt werden. Vorausgesetzt wird dabei, dass auch der Finanzierungsanteil des Landkreises eine Steigerung erfahren wird.

Nur durch einen positiven Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins TRZ können für die überregionale und internationale Vermarktung Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank im sechsstelligen Bereich erzielt werden. Auch touristische Infrastruktur wie z. B. Radwegebau wird bei speziellen Fördertöpfen nur innerhalb einer Destination mit Höchstätzen gefördert werden.

Anlagen:

Satzungsentwurf des Vereins „Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.“

Auszug aus „Freie Presse“ vom 25.02.2022, S. 11

Satzung

des

Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V.¹

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen

Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e. V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V. (im Folgenden „**Tourismusverband**“) hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Tourismusverbandes

- (1) Der Tourismusverband fördert und koordiniert den Tourismus im Verbandsgebiet, das im Wesentlichen durch die Gebietskörperschaften Chemnitz, Zwickau, Mittweida und Rochlitz nebst deren Umland und durch das Rochlitzer Muldental, das Chemnitztal und das Zwickauer Muldental sowie durch die Zwischenräume der vorgenannten Regionen gekennzeichnet ist (Verbandsgebiet). Er koordiniert die Bestrebung seiner Mitglieder, im Verbandsgebiet die touristischen Potentiale im Sinne einer gemeinsamen Destinationsentwicklung zu heben und verantwortet die Vermarktung der im Verbandsgebiet zusammengefassten Tourismusregionen über die Grenzen des Verbandsgebietes hinaus unter Beachtung des Prinzips einer regionalen Ausgewogenheit die einzelnen Tourismusregionen des Verbandsgebietes betreffend.

- (2) Zu den Aufgaben des Tourismusverbandes gehören insbesondere:

- Produktentwicklung auf Destinationsebene und Vertrieb für inländische und abgestimmte ausländische Märkte sowie Bearbeitung eigener Kernmärkte, Zielgruppen und Produkte
- Marketingkoordination der Destination, insbesondere Erstellen und Fortschreiben der Marketingstrategie
- Destinationsstrategie und -management auf Basis Marketing- und Businessplan, darunter auch Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus
- Förderung von Qualitätstourismus
- Schnittstelle zum Standortmarketing der im Tourismusverband vertretenen Regionen
- fachliche Beurteilung touristischer Förderanträge aus der Destination
- Neukundengewinnung
- Marketing für Tagestourismus in Abstimmung mit den im Tourismusverband vertretenen Teilregionen
- interne Kommunikation, insbesondere Austausch und Vermittlung von Erfahrungen innerhalb des Tourismusverbandes
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Tourismusverbandes bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit Bezug zur Destination

¹ Sämtliche in dieser Satzung verwendeten generisch maskulinen Begriffe gelten in gleichem Maße auch für Personen weiblichen oder anderen Geschlechts und dienen lediglich der einfacheren Lesbarkeit des Dokumentes.

- (3) Der Tourismusverband kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen bzw. beauftragen.
- (4) Im Rahmen seines Zwecks kann der Tourismusverband Mitglied anderer Vereine, Verbände oder vergleichbarer Interessensvereinigungen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Tourismusverbandes sind:
 - Rochlitzer Muldental e.V., („RMT“), Tourismusregion Zwickau e.V. („TRZ“) und Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH („CWE“) (im Folgenden „Tourismusorganisationen“).
- (2) Weitere Mitglieder des Tourismusverbandes können sein:
 - Kreisfreie Städte und Landkreise sowie
 - Mitglieder der Tourismusorganisationen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Der Tourismusverband kann Ehrenvorsitzende ernennen. Diese werden aufgrund außergewöhnlicher Leistungen und Verdienste im Bereich der vom Tourismusverband verfolgten Ziele mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Abschluss eines Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Tourismusverbandes
 - Beendigung eines Mitglieders
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen, dem Tourismusverband während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Tourismusverbandes haben entsprechend der Beitragsordnung des Tourismusverbandes in ihrer jeweils aktuellen Fassung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres – bei Beginn der Mitgliedschaft pro rata temporis unverzüglich nach Aufnahme in den Tourismusverband – zur Zahlung fällig. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (4) Die Beitragsordnung ist regelmäßig von der Mitgliederversammlung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Tourismusverbandes zu wahren,
 - den Tourismusverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie
 - ihrer Beitragspflicht (§ 4) nachzukommen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 mit dem Tourismusverband abzustimmen bzw. ihn zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Tourismusverbandes dürfen sich weder durch ihre eigenen satzungsmäßigen Bestimmungen noch durch ihr Verhalten in Widerspruch zu den vom Tourismusverband verfolgten Zielen setzen.
- (4) Für Leistungen des Tourismusverbandes, die lediglich einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen zu Gute kommen, ist der Tourismusverband berechtigt, gesonderte kostendeckende Entgelte zu erheben.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Tourismusverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - der Vorstand (§ 9)
 - ggf. Beirat (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tourismusverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von neun (9) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt (per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend).
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren zu berufen.

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein; die telefonische Teilnahme oder eine Online-Zuschaltung von Mitgliedern zur Ausübung ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation (telemediale Teilnahme) ist zulässig.

Im virtuellen Verfahren wird die Mitgliederversammlung im Rahmen einer für die Mitglieder mit ihren Legitimations-/Zugangsdaten zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt; die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort ist nicht erforderlich. Im virtuellen Verfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Legitimations-/Zugangsdaten mit gesonderter E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Legitimations-/Zugangsdaten vor der Versammlung mit einfachem Brief. Sämtliche

Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-/Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

- (5) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung unter der Angabe der Art des Verfahrens (§ 7 Abs. 4), von Ort (nur Präsenzverfahren), Zeit, Tagesordnung sowie unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung schriftlich (per Fax oder per E-Mail ausreichend) und begründet bei dem Vorstand einzureichen. Diese Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (7) Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, so übernimmt den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt ein vom Vorstand vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigtes Mitglied.
- (8) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte vorsehen:
 - Jahresbericht
 - Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers,
 - Behandlung der schriftlichen Anträge,
 - Terminierung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erlass und Änderung der Satzung, soweit kein Fall von § 10 Abs. 1 Buchst. d vorliegt
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - i) Anträge der Mitglieder,
 - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - k) Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - m) Auflösung des Tourismusverbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Mitglieder Rochlitzer Muldental e.V., Tourismusregion Zwickau e.V. und Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH anwesend oder vertreten sind.

Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach den im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr geleisteten Mitgliedsbeiträgen des jeweiligen Mitgliedes. Dabei gewähren jede volle 1000 Euro eine Stimme.

- (3) Die folgenden Beschlussgegenstände werden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen
- Auflösung des Tourismusverbandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderungen des Vereinszwecks

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen sind zulässig und werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

- (4) Auch ohne Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren und zu dem Beschluss selbst schriftlich (per Fax oder per E-Mail ausreichend) erklären. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden, stimm- und gleichberechtigten Mitgliedern:
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie
 - optional bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Zur Vertretung des Tourismusverbandes sind nur der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.
- (3) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes haben alle Mitglieder des Tourismusverbandes das Recht, je eine Person vorzuschlagen. Aus der Mitte dieser Personen werden jeweils der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) oder den gesamten Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die betreffende Nachwahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode erfolgen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich schriftlich (per Fax oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend) ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder und mindestens ein außenvertretungsberechtigtes Mitglied anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren und die wesentlichen Ergebnisse den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Ausführung der Verbandsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - c) Bestätigung des Marketingplanes
 - d) Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer
 - h) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - i) Einsetzen von Fachausschüssen zu spezifischen Themen
 - j) Vertretung im Rechtsverkehr
 - k) Zusammenarbeit mit überregionalen fachlichen Partnern im Bereich Tourismus
 - l) Information der Medien, Pressearbeit.
- (2) Der Vorstand kann Fachausschüsse gemäß § 13 berufen. Fachausschüsse haben die Aufgabe, die vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen inhaltlich vorzubereiten und dem Vorstand Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Sie sind beratendes Organ des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Tourismusverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Chemnitz. Der Tourismusverband kann weitere Geschäftsstellen im Verbandsgebiet unterhalten.
- (2) Der Tourismusverband hat einen Geschäftsführer. Die Funktion des Geschäftsführers wird
- a) vom Zeitpunkt der Errichtung des Tourismusverbandes bis einschließlich 31.12.2022 vom Geschäftsführer der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH,
 - b) vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 vom Geschäftsführer des Rochlitzer Muldental e.V., und
 - c) vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 vom Geschäftsführer des Tourismusregion Zwickau e.V.

jeweils als ehrenamtlicher Geschäftsführer des Tourismusverbandes übernommen.

Ab dem 01.01.2025 hat der Tourismusverband einen hauptamtlichen Geschäftsführer (vgl. § 10 Abs. 1 h)).

- (3) Der Geschäftsführer verantwortet die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse. Er fungiert als Mittler zwischen Vorstand und Beirat. Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:
- a) Aufstellen des Marketingplans in Zusammenarbeit mit dem Beirat
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Vorstand und Vorabstimmung des Haushaltsplanes mit dem Beirat
 - c) Vorbereitung des Jahresabschlusses
 - d) laufende Geschäftsführung des Tourismusverbandes

- (4) Der Vorstand erteilt eine Geschäftsanweisung in Form einer Geschäftsordnung, die für die Tätigkeit des Geschäftsführers Arbeitsgrundlage ist.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat errichten, der die Interessen der einzelnen Regionen des Verbandsgebietes vertritt und dem bis zu 15 Mitglieder angehören können.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Mitglieder haben das Vorschlagsrecht. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollen insbesondere fachlich und persönlich geeignet sein, die Interessen ihrer Tourismusregion zu vertreten und ihrer Aufgabe als Mitglied des beratenden Gremiums für den Vorstand nachzukommen. Die Zugehörigkeit eines Beiratsmitglied zu einem Mitglied des Tourismusverbands ist nicht erforderlich.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und des Vorstandes.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden zu speziellen Aufgaben vom Vorstand nach Bedarf berufen und eingesetzt. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden vom Vorstand vorgegeben.
- (2) Fachausschüsse wirken an der Vorbereitung und an der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit.
- (3) Die Leiter der jeweiligen Fachausschüsse werden nach Bedarf zu den Vorstandsberatungen hinzugezogen und können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

Das Wirtschaftsjahr des Tourismusverbandes ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen, sofern der Jahresabschluss nicht bereits durch einen Steuerberater erstellt wurde.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Tourismusverbandes ist eine gesonderte Mitgliederversammlung erforderlich, auf der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Tourismusverbandes anwesend sein müssen, darunter in jedem Fall der Rochlitzer Muldental e.V., der Tourismusregion Zwickau e.V. und die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (3) Die nach Korrektur aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte werden nach Stimmanteilen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes vorhandenen Mitgliedern aufgeteilt.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft ist der Ort des Sitzes des Verbandes.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

[Datum, Unterschriften]

NACHRICHTEN

KRIMINALITÄT

Diebe gehen im Supermarkt auf Tour

HARTENSTEIN/LIMBACH-O. - Diebesbanden haben es am Mittwoch auf Supermärkte in der Region abgesehen. In Hartenstein entwendeten die Täter gegen Mittag Tabakwaren im Wert von rund 1200 Euro aus einem Laden an der Lichtensteiner Straße. Drei Männer wollten mit zahlreichen Confitures bezahlen und lenkten dabei die Kassierin ab. Ein vierter nutzte das aus und entnahm etwa 120 Schachteln Zigaretten aus einem unverschlossenen Schrank. Vier Stunden nach dem Diebstahl in Hartenstein gingen drei Täter in einem Supermarkt am Osting in Limbach-Oberfrohna ans Werk. Zwei Verdächtige rumänischer Nationalität wurden jedoch dabei auf frischer Tat gestellt. Ein weiterer Mann konnte das Geschäft mit dem Diebstahl verlassen und flüchtete mit dem Pkw. ff

PANDEMIE

Inzidenz im Kreis steigt wieder leicht

ZWICKAU - Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau hat seit Pandemiebeginn mehr als 71.900 laborbestätigte Coronainfektionen gezählt. Das geht aus der aktuellsten Statistik des Landratsamts hervor. Am Donnerstag waren es 71.907. Dabei wurden auch Mehrfachinfektionen gezählt. Innerhalb von 24 Stunden hat das Amt in der Zeit zwischen Mittwoch und Donnerstag insgesamt 834 neue Fälle von Coronainfektionen im Kreis gemeldet. Als aktiv infiziert gelten demnach 5936 Personen. Allerdings musste kein weiterer Todesfall im Zusammenhang mit einer Corona-Erkrankung gemeldet werden. Das Robert-Koch-Institut gibt die Sieben-Tage-Inzidenz im Kreis mit 1088,7 an. Am Dienstag hatte der Wert noch bei 1028,1 gelegen. ff

KINDERBETREUUNG

Hort schließt wegen Personalmangel

BERNSDORF - Der Hort der Bernsdorfer musste kurzfristig geschlossen werden. Das hat Bürgermeisterin Roswitha Müller (PFD) zur Gemeinderatsitzung mitgeteilt. Der Grund ist ein akuter Personalmangel. Wir können die Betreuung nicht mehr absichern, bedauerte die Gemeindechefin. Krankheiten, aber auch Corona und Quarantäne hätten die Mannschaft stark dezimiert. Auch bei den Reinigungskräften sei von vier nur noch eine verfügbar. ff

STRABENVERKEHR

Mitnetz Strom verlegt neue Kabel

HOHENSTEIN-ERNSTTHAL - In den nächsten drei Wochen kann es in der Dresdner Straße in Hohenstein-Ernstthal zu kleineren Verkehrshindernissen kommen. Die Mitnetz Strom verlegt im Bereich des Fußweges Stromversorgungskabel. Deshalb müssen die Fußgänger mittels Baustellenampel auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt werden. Das wird den Verkehr zeitweise ausbremsen. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis zum 18. März andauern. ff

KURZ GEMELDET

Gedenken an Karl May HOHENSTEIN-ERNSTTHAL - Gleich zwei Gedenkveranstaltungen an der Karl-May-Büste am Hohenstein-Ernstthaler Neumarkt gibt es heutigen am Freitagnachmittag. Punkt 15 Uhr wollen sich Mitglieder des Freundesvereinsvereins und des Fördervereins Silberbüchse anlässlich des 180. Geburtstag Mays treffen. Um 17 Uhr plant der Wissenschaftliche Beirat des Karl-May-Hauses eine Zusammenkunft an der Büste. [apf]

„Wir sind auf Augenhöhe mit Chemnitz“

Gespräch zum geplanten Beitritt der „Tourismusegion Zwickau“ in den neu zu gründenden Verband mit „Rochlitzer Muldental“ und Chemnitz

LANDKREIS - Für den 1. Juli ist die Gründung des Tourismusverbandes „Chemnitz, Zwickau, Region“ geplant. Was ein Beitritt der „Tourismusegion Zwickau“ bringen soll, besprach Viola Martin mit Geschäftsführerin Marika Fischer und der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Ina Klemm.

Freie Presse: 19 Kommunen im Landkreis, die Mitglied im Verein „Tourismusegion Zwickau“ sind, haben aktuell über den Beitritt dieses Vereins in den Verband „Chemnitz, Zwickau, Region“ zu entscheiden - auch der Kreisrat am 30. März. Warum dieser Schritt?

Marika Fischer: Wir haben bereits seit 2016 mit der Wirtschaftsförderung Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen und dem Kreis Altenburger Land zusammengearbeitet. Weil Touristen nicht an Kreisgrenzen Halt machen, ist es sinnvoll, größere Regionen als nur den Landkreis Zwickau deutschlandweit sowie international zu vermarkten. Ina Klemm: Das Altenburger Land hat sich aus dem Verbund inzwischen wieder verabschiedet, weil in Thüringen andere Förderkriterien gelten. Aber Sachsen verfolgt eine Tourismusstrategie, in der nur noch sogenannte Destinationen mit

mindestens einer Millijoy Übernachtungen im Jahr gefördert werden. Das schaffen wir allein nicht. Wie viele Übernachtungen hat die Tourismusegion Zwickau denn derzeit?

Marika Fischer: Die aktuellen Zahlen sind angesichts der vielen Einschränkungen durch die Coronapandemie nicht aussagekräftig. Aber durch die Zusammenarbeit mit den anderen beiden Partnern im künftigen Verband konnten wir die Übernachtungszahlen allein im Landkreis Zwickau von 2016 bis 2019 um rund 19 Prozent auf 550.000 pro Jahr steigern.

Welche weiteren Gründe sprechen für einen Beitritt?

Ina Klemm: Mit dem neu zu gründenden Verband eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten dafür, mehr Touristen in die Region zu locken. Die Grüne Woche und die Internationale Tourismusbörse in Berlin bleiben uns bisher verschlossen, weil die Beteiligung zu teuer war und den Destinationen vorbehalten. Im Verband können wir uns dort präsentieren und Reichweite auf unsere Gegend mit den vielen Burgen und der interessanten Industriegeschichte neugierig machen. Davon profitieren dann ebenfalls Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten. Ich bin auch Geschäftsführerin der Tourismus und Sport GmbH. Unsere Bungalowstiedlung am Stausee Oberwald ist im Sommer zwar gut ausgebucht, aber in der Nebensaison ist noch Luft nach oben.

Marika Fischer: Außerdem werden uns auch Blogger und Reisejournalisten über die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen in die Destination vermitteln, die viele Menschen erreichen. Und laut der Tourismusstrategie im Freistaat bekommen künftig nur noch wettbewerbsfähige Destinationen, wie wir dann eine sein werden, Fördergelder für Rad- und Wanderwege oder andere Projekte in voller Höhe. Der Verband ist ein gutes Sprungbrett zum Durchstarten nach Corona.

Mit dem Beitritt sollen aber auch die Mitgliedsbeiträge deutlich steigen. Dabei haben die Kommunen gerade angesichts der Coronapandemie mit Steuerzufüllen zu kämpfen, Hoteliers und Gastronomen, die ja auch zu den Vereinsmitglieder zählen, kämpfen ums Überleben. Ist das nicht das falsche Signal?

Marika Fischer: Mit 15 Cent pro Einwohner war der Beitrag für die Kommunen bisher sehr gering. Das funktioniert nur, weil der Landkreis einen Zuschuss gezahlt hat. Im Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldentale“ zahlen die Städte und Gemeinden aktuell 1,20 Euro pro Einwohner. Wir wollen bis 2026



Der Stausee Oberwald lockt nicht nur mit Badespaß, so gibt es dort beispielsweise auch eine Bungalowstiedlung, einen Zeitplatz und eine Kängelfanganlage. Weitere Attraktionen sind geplant. FOTO: ARND BRONKHORST/STREIFENKAMMER

stufenweise auf 75 Cent pro Einwohner kommen. Ferienwohnungsbesitzer haben künftig statt 50 dann 80 Euro Jahresbeitrag zu zahlen. Ich glaube, das ist machbar, zudem ja alle vielfältig davon profitieren.

Kleine Kommunen befürchten, im Verband untergebettert, an der Seite von Chemnitz nicht wahrgenommen zu werden.

Ina Klemm: Wenn Chemnitz 2025 als europäische Kulturhauptstadt Touristen anzieht, dann werden viele davon nicht nur in dieser Stadt bleiben, sondern auch Absteher ins

Umland machen, vielleicht sogar im Landkreis Zwickau Quartier beziehen. Da wird unsere Tourismusegion auf alle Fälle von der Symbiose mit Chemnitz profitieren. Das sehen wir doch beim Motorrad Grand Prix auf dem Sachsenring. Die Veranstaltung füllt Gästebetten in der gesamten Region.

Marika Fischer: Darüber hinaus sind wir in dieser Partnerschaft auf Augenhöhe mit der Stadt Chemnitz. Wir haben ebenso viele Übernachtungen, sogar noch mehr Einwoh-

ner Und unser Angebotsspektrum ist gleichermaßen attraktiv. Am 7. April steht die Mitgliederversammlung an, auf der über den Beitritt zum Verband entschieden wird. Glauben Sie, dass es noch Probleme gibt?

Marika Fischer: Da bin ich optimistisch. Wir arbeiten ja schon seit 2016 mit den künftigen Partnern im Verband eng zusammen. ff

EINE AUSFÜHRLICHE Fassung des Interviews können Sie aufrufen mit dem Link: www.freiepresse.de/tourismus2



Marika Fischer Geschäftsführerin

FOTO: MARILYN STREIFENKAMMER

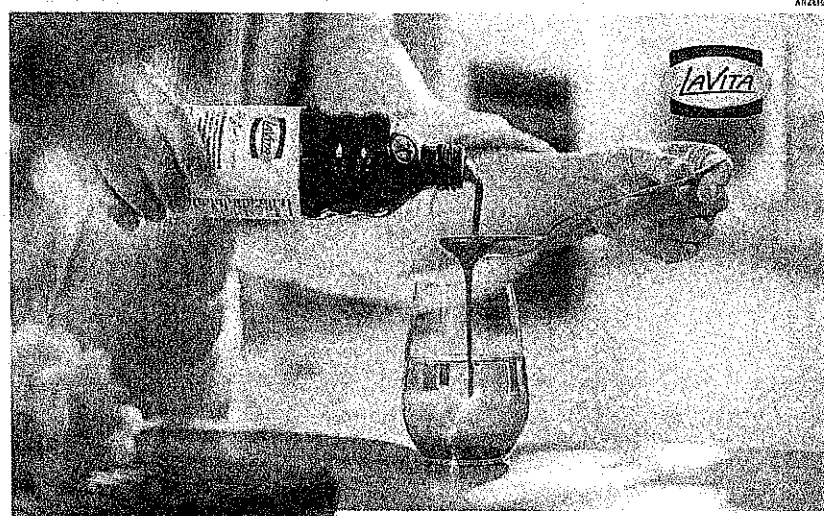
„Verband ist ein gutes Sprungbrett zum Durchstarten nach Corona.“



Ina Klemm Stellvertretende Vorstandsvorsitzende

FOTO: ANDREA KOTTEL/STREIFENKAMMER

„Im neu zu gründenden Verband eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten.“



Jetzt starten: Die 75-Tage-Kur mit kostenlosem Extra! Das LaVita Startpaket mit 3 Flaschen LaVita inkl. 3 Gratis-Boxen mit Tipps für eine gesunde Lebensweise. Jetzt sichern: www.lavita.de/startpaket

Hier ist er: Der perfekte Start in jeden Tag!

Eine gute Versorgung der Körperzellen mit Mikronährstoffen ist wichtig für unsere Gesundheit. LaVita liefert uns das Beste aus über 70 natürlichen Zutaten und alle wichtigen Mikronährstoffe auf einem Löffel. Unzählige begeisterte Experten- und Kundentestimonien bezeugen: LaVita hilft uns dabei, gesund zu sein. Jeden Morgen LaVita ins Glas, jeden Tag rundum gut versorgt.

0871 / 972 170 • www.lavita.de

Vitamine und Spurenelemente: LaVita enthält mit Eisen, den Vitaminen C, A, D, B6, B12, Folsäure, Kupfer, Selen und Zink alle relevanten Mikronährstoffe, die die normale Funktion des Immunsystems unterstützen.

